

**Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei der
MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH**

Aktenzeichen: KEK 415

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
Henrik Rinnert und Dr. Jens Stender, Bonner Straße 172 - 176, 50968 Köln,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage
der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 03.05.2007 in der Sitzung
am 12.06.2007 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stellv. Vorsitzender), Prof.
Dr. Dörr, Prof. Dr. Mailänder und Dr. Schwarz entschieden:

**Die von der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) mit Schreiben
vom 03.05.2007 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegten
Beteiligungsveränderungen bei der MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH
werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages über die Sicherung
der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

Die MFD Mobiles Fernsehen Deutschland GmbH („MFD“) hat mit Schreiben vom 02.05.2007 an die MA HSH eine geplante Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Auf Grundlage eines Geschäftsanteilsverkaufs- und Übertragungsvertrags vom 27.04.2007 soll die Myriad International Holdings BV („MIH“), Hoofddorp, Niederlande, über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MIH Germany BV, ebenda, als neue Gesellschafterin der MFD hinzutreten. Die Erweiterung der beteiligten Gesellschafter soll dabei teils im Wege der Kapitalerhöhung, teils mittels Anteilsübertragung erfolgen.

Bisher waren an der MFD beteiligt:

Catharina Verwaltungs GmbH	33,17 %
Henrik Rinnert	16,64 %
Grazia Equity GmbH	33,75 %
Ammax Verwaltungs GmbH	9,81 %
J ² Verwaltungs GmbH	6,63 %

Nach dem Hinzutreten der Neugesellschafterin MIH Germany BV sollen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt darstellen:

MIH Germany BV	37,53 %
Catharina Verwaltungs GmbH	22,27 %
Henrik Rinnert	11,17 %
Grazia Equity GmbH	19,55 %
Ammax Verwaltungs GmbH	5,65 %
J ² Verwaltungs GmbH	3,38 %

2 Zugrunde liegende Vereinbarungen

xxx ...

3 Veranstalterin und Beteiligte

3.1 MFD

3.1.1 Die MFD, Düsseldorf, HRB 53073, veranstaltet auf Grundlage einer Zulassung der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) vom 20.04.2006 zwei digitale Fernsehspartenprogramme, die zusammen mit weiteren Angeboten auf einer digitalen Programmplattform für mobile Rundfunkdienste (im DMB-Standard, „Digital Multimedia Broadcasting“) mit Verbindung zur Mobilfunktechnik vermarktet werden (Handy-TV). MTVmusic (ehemals DMB 2) sendet überwiegend Musikvideos und Informationen für die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen, die von der MTV Networks Germany GmbH („MTV Networks“) zugeliefert werden. ProSiebenSat.1 Mobile (ehemals DMB 3) ist ein Programm aus Comedy- und Entertainmentformaten, die von der ProSiebenSat.1 Media AG („ProSiebenSat.1“) zugeliefert werden.

Am 31.05.2006 ist das Handy-TV-Angebot unter dem Namen „watcha“ gestartet. Die DMB-Plattform wird von MFD betrieben, die Debitel AG vermarktet das Angebot und die Deutsche Telekom AG (T-Com) betreibt das Sendernetz. Zu empfangen sind ARD, ZDF, N24, MTVmusic, ProSiebenSat.1 Mobile und das Radioprogramm bigFM2see.

3.1.2 Die MFD hat gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag xxx ... als Zweck die Veranstaltung und Verbreitung von Fernseh- und Radiosendungen, das Angebot von sonstigen Medien-, Tele- und Onlinediensten in allen Übertragungsmedien sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten, insbesondere die Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film-, Fernseh-, Musik- und Hörfunkproduktionen und den Erwerb und die Vergabe von Rechten aller Art sowie das Merchandising- und Multimediageschäft xxx ...

3.2 Beteiligte

3.2.1 Catharina GmbH

Unternehmenszweck der Catharina GmbH, Köln, ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen. Ihr Alleingesellschafter ist der Unternehmer Jürgen Stender.

3.2.2 Grazia GmbH

Unternehmenszweck der Grazia GmbH, Stuttgart, ist die Finanzierung und Förderung von Unternehmensgründungen und -weiterentwicklungen sowie Wagniskapitalgabe. Sämtliche Anteile hält die 5 R Private Equity GmbH, Stuttgart, deren Anteile zu 100 % von Mitgliedern der Familie Rauschenbusch gehalten werden.

3.2.3 AMMAX GmbH

Die AMMAX GmbH, Bremen, ist auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung aktiv. Sie ist geschäftsführende Komplementärgesellschaft der AMMAX-Fonds GmbH & Co. KG, Bremen. Der geschäftsführende Alleingesellschafter der Ammax GmbH, Dieter Ammer, war bis 30.04.2007 Vorstandsvorsitzender der Tchibo Holding AG und ist derzeit Aufsichtsvorsitzender bei der Kosmetik-Tochter Beiersdorf AG sowie Aufsichtsratsmitglied von deren Tesa-Sparte.

3.2.4 J² GmbH

An der Beteiligungsgesellschaft J² GmbH, Maintal, halten die Eheleute Julia Heraeus und Jan Rinnert jeweils die Hälfte der Anteile. Jan Rinnert ist der Bruder des Geschäftsführers von MFD, Henrik Rinnert.

3.2.5 Henrik Rinnert

Der geschäftsführende Gesellschafter Henrik Rinnert ist Rechtsanwalt.

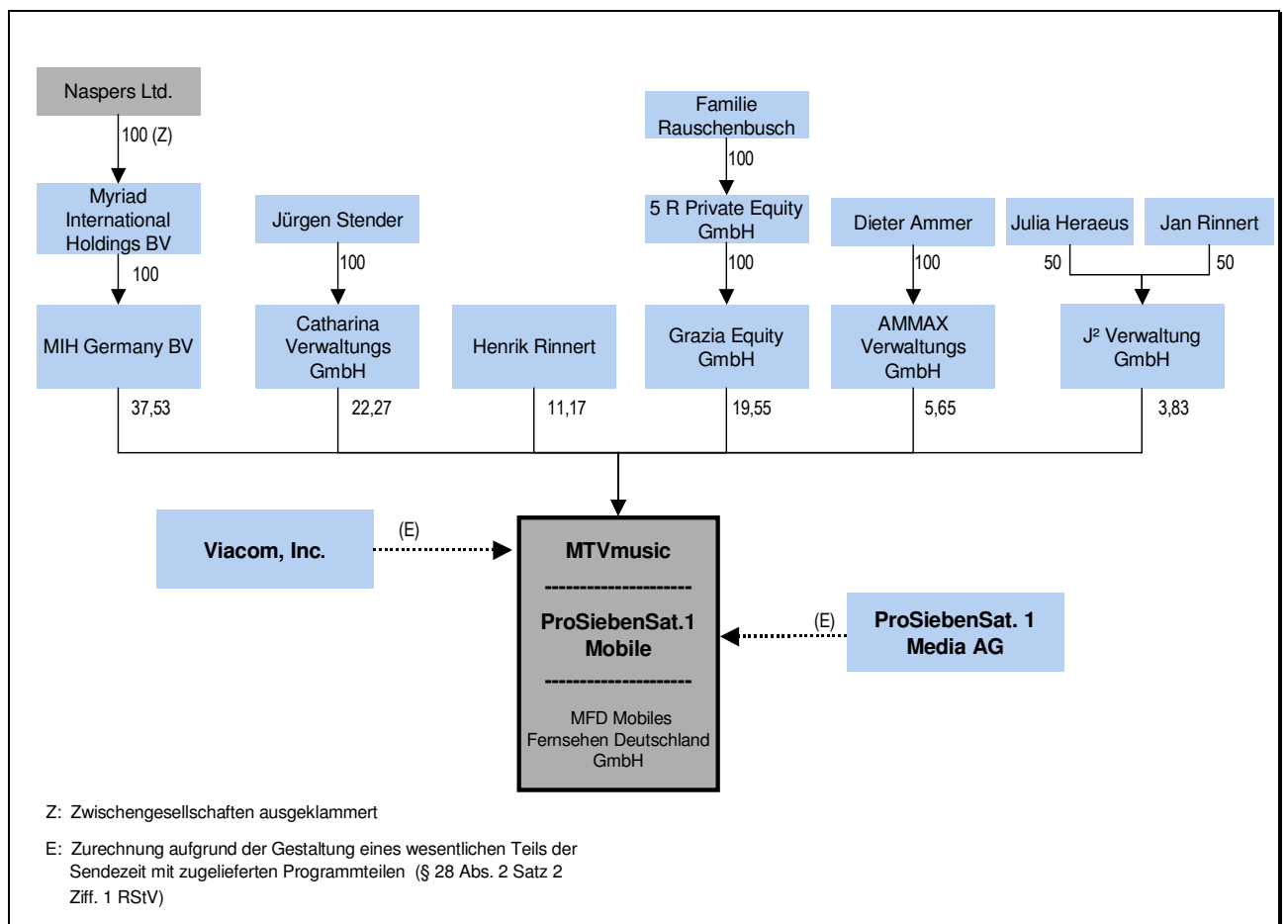
3.2.6 MIH Germany BV

Die MIH Germany BV, Hoofddorp, Niederlande, eingetragen bei der „Kamer van Koophandel“ in Amsterdam, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der MIH, ebenda.

Die MIH ist selbst eine 100%ige Tochter der MIH Ltd, Kapstadt, Republik Südafrika, deren Anteile wiederum zu 100 % von der **Naspers Ltd.**, ebenda, gehalten werden. In Deutschland ist bislang weder eine MIH-Tochtergesellschaft noch die Naspers Ltd. an Medienunternehmen direkt oder indirekt beteiligt. Die Naspers Ltd. ist die Muttergesellschaft des technischen Dienstleisters Irdeto, Hoofddorp, Niederlande, welcher im Bereich der CA-Systeme für die MFD und den Pay-TV-Anbieter Arena tätig ist.

3.3 Keiner der Beteiligten ist nach Auskunft der Veranstalterin anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt (geringfügige Beteiligungen bis zu 1 % wurden dabei nicht berücksichtigt).

3.4 Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die künftige Beteiligungsstruktur:



4 Zulieferverträge

xxx ...

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde einem Vertreter der MA HSH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Die Beteiligungsveränderungen sind noch nicht vollzogen. Damit ist der Vorschrift des § 29 Satz 1 und 4 RStV genügt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Die beiden von der Veranstalterin veranstalteten Programme MTVmusic und ProSiebenSat.1 Mobile sind dieser gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV zuzurechnen.

2.2 Eine Zurechnung erfolgt zudem gegenüber der MIH Germany BV und den an ihr unmittelbar und mittelbar beteiligten Gesellschaften MIH, MIH Ltd. und Naspers Ltd. gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. und Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG.

2.3 Das Programm N24 ist der Veranstalterin mangels Einflussmöglichkeiten nicht zuzurechnen.

2.4 Zurechnung zu Programmzulieferern

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung i. S. v. § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Dies ist unter anderem dann

der Fall, wenn das Unternehmen regelmäßig einen wesentlichen Teil der Sendezeit des Veranstalters mit von ihm zugelieferten Programmteilen gestaltet (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV).

2.4.1 Zurechnung von MTVmusic zu MTV Networks / Viacom, Inc.

Eine Zurechnung des Programms MTVmusic (DMB 2) zu MTV Networks erfolgte bereits auf Grundlage des im Prüfverfahren i. S. MFD (Az.: KEK 324) vorgelegten Vorvertrags (s. dort unter III 2.1.2.1), nach dem MTV Networks das Programm vollständig zuliefert und es zumindest in wesentlichem Umfang mitgestaltet. Durch den nunmehr abgeschlossenen Zuliefervertrag vom 29.05./11.06.2006 ändert sich an diesem Umstand nichts. Auf dieser Grundlage ist **MTVmusic** auch weiterhin der MTV Networks gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. RStV zuzurechnen.

MTV Networks und den Muttergesellschaften bis zur Konzernspitze Viacom, Inc. sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG die bundesweiten Fernsehprogramme **Comedy Central** (ehemals VIVA Plus), **Nick** und **MTV** sowie die noch nicht auf Sendung befindlichen Programme **VH-1 Classic** und **Nickelodeon** zuzurechnen. Ferner werden der Viacom, Inc. die von der Tochtergesellschaft MTV Networks Europe L.P. veranstalteten englischsprachigen, auch in Deutschland empfangbaren Programme **MTV2**, **MTV dance**, **MTV base**, **MTV Hits VH-1 Classic** und **VH-1 Europe** zugerechnet, §§ 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 16, 17 AktG (vgl. zuletzt Beschluss i. S. VIVA Plus, Az.: 363 KEK, III 2.1).

2.4.2 Zurechnung von ProSiebenSat.1 Mobile zu ProSiebenSat.1

Eine Zurechnung des Programms ProSiebenSat.1 Mobile (DMB 3) zu ProSiebenSat.1 erfolgte ebenfalls bereits auf Grundlage des im Prüfverfahren i. S. MFD (Az.: KEK 324) vorgelegten Vorvertrags (s. dort unter III 2.1.2.2). Da auch nach dem nunmehr abgeschlossenen Zulieferungsvertrag vom 19.05./11.06.2006 sämtliche Inhalte des Programms in Form von fertigen Programmblöcken von ProSiebenSat.1 zugeliefert werden xxx ..., ist das Programm **ProSiebenSat.1 Mobile** auch weiterhin gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV ProSiebenSat.1 zuzurechnen.

ProSiebenSat.1 werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV die Programme **Sat.1**, **ProSieben**, **kabel eins**, **N24**, **9Live**, **Sat.1 Comedy** und **kabel eins classics** sowie die noch nicht auf Sendung befindlichen Programme **Lifestyle**, **Movie**

Channel, ProSiebenSat.1 Family, ProSiebenSat.1 Fiction, ProSiebenSat.1 Fun, ProSiebenSat.1 Favorites und ProSiebenSat.1 Facts zugerechnet (vgl. zuletzt Beschluss i. S. ProSiebenSat.1, Az.: KEK 390, III 2.1).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

3.1.1 Die bundesweiten Zuschaueranteile der beiden über DMB verbreiteten Programme der Veranstalterin sind angesichts ihrer Geringfügigkeit derzeit noch nicht darstellbar. Die von der Veranstalterin übermittelten Abonnentenzahlen erreichen nicht eine für die medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung bedenkliche Größe.

3.1.2 Zuschaueranteile von ProSiebenSat.1

Die der ProSiebenSat.1 zuzurechnenden Programme erreichten in der gemäß §§ 27, 34 RStV maßgeblichen Referenzperiode von Mai 2006 bis April 2007 nach den Erhebungen der AGF/GfK-Fernsehforschung bei den Zuschauern ab drei Jahren einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von **20,6 %**. Aktuell lag der Zuschaueranteil im Mai 2007 bei 21,3 %.

	Zuschaueranteile in %	
	Referenzzeitraum Mai 2006 bis April 2007	Mai 2007
Sat.1	9,5	9,5
ProSieben	6,6	6,9
kabel eins	3,5	3,8
N24	0,8	0,9
9Live	0,2	0,2
Sat.1 Comedy	k.A.	k.A.
kabel eins classics	k.A.	k.A.
Σ ProSiebenSat.1 Media AG	20,6	21,3

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer, Zuschauer ab 3 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, alle Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte (GfK-Fernsehpanel D+EU); Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung

3.1.3 Zuschaueranteile von MTV Networks / Viacom, Inc.

Die der MTV Networks und letztlich der Viacom, Inc. zuzurechnenden Programme

erreichten in der gemäß §§ 27, 34 RStV maßgeblichen Referenzperiode von Mai 2006 bis April 2007 nach den Erhebungen der AGF/GfK-Fernsehforschung bei den Zuschauern ab drei Jahren einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von **1,3 %**. Aktuell lag der Zuschaueranteil im Mai 2007 ebenfalls bei 1,3 %.

	Zuschaueranteile in %	
	Referenzzeitraum Mai 2006 bis April 2007	Mai 2007
Comedy Central (ehem. VIVA Plus)	0,2	0,2
MTV	0,5	0,5
Nick	0,6	0,6
Σ MTV Networks	1,3	1,3

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer, Zuschauer ab 3 Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 bis 3:00 Uhr, alle Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte (GfK-Fernsehpanel D+EU); Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung

Zu den Zuschaueranteilen oder Nutzungsdaten der englischsprachigen Programme liegen der KEK keine Informationen vor.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Veranstalterin, die Naspers Ltd. oder die Programmzulieferer ProSiebenSat.1 und MTV Networks durch die Veranstaltung der beantragten Programme vorherrschende Meinungsmacht erlangen. Der angezeigten Beteiligungsveränderung stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.